

FAQS SOZIALE ARBEIT

Zusätzlich zum akademischen Abschluss Bachelor of Arts hast Du die Möglichkeit die **Urkunde zum:r staatlich anerkannten Sozialpädagogen:in und Sozialarbeiter:in** zu erhalten.

Hierfür musst Du zusätzlich zu Deinem Bachelorabschluss **ein 100-tägiges Anerkennungspraktikum** absolvieren.

Die wichtigsten Fragen und Antworten hierzu haben wir hier für Dich zusammengefasst.

Inhaltsverzeichnis

1. Ich habe mich vor dem 01.09.2021 immatrikuliert. Bin ich von den Änderungen, die ab dem 01.09.2021 für das Curriculum gelten, betroffen und welche Veränderungen gibt es?	Seite 3
2. Du möchtest das Curriculum wechseln?	Seite 3
3. Fallen Kosten für mich an, wenn mich für einen Wechsel des Curriculums entscheiden sollte?	Seite 3
4. Welche Vorteile bringt die staatliche Anerkennung zum:r Sozialarbeiter:in bzw. Sozialpädagogen:in?	Seite 4
5. Gibt es einen Unterschied zwischen Sozialarbeiter:in und Sozialpädagoge:in?	Seite 4
6. Gilt die Urkunde zum "Staatlich anerkannten Sozialarbeiter und Sozialpädagogen" bzw. zur "Staatlich anerkannten Sozialarbeiterin und Sozialpädagogin" für alle Bundesländer?	Seite 4
7. Welche Voraussetzungen muss ich für die Ausstellung der Urkunde "Staatlich anerkannte:r Sozialarbeiter:in und Sozialpädagoge:in" erfüllen?	Seite 4
8. Wie sieht der Ablauf des Anerkennungspraktikums aus?	Seite 5
9. Wann kann ich mit meinem Anerkennungspraktikum beginnen und wie melde ich mich dafür an?	Seite 5
10. Was ist der Unterschied zwischen den Modulen BWPP und DLBPPSA?	Seite 5
11. Welche Anforderungen muss die Praxis-/Praktikumsstelle erfüllen?.....	Seite 6
12. Welche Anforderungen muss die Anleitung erfüllen?	Seite 6
13. Muss das Anerkennungspraktikum in Vollzeit absolviert werden?	Seite 6
14. Ich verfüge schon über Erfahrungen im sozialen Bereich, kann ich sie mir anrechnen lassen?.....	Seite 6
15. Wie finde ich eine geeignete Praxis-/Praktikumsstelle?	Seite 7
16. Kann ich das Anerkennungspraktikum bei mehreren Praxis-/Praktikumsstellen absolvieren?	Seite 7
17. Ich bin bereits in einer entsprechenden Einrichtung tätig und werde nun Soziale Arbeit berufsbegleitend studieren. Kann ich auch hier das Anerkennungspraktikum durchführen?	Seite 7
18. Was ist der Nachweis geleisteter Praxisstunden und warum benötigt die IU Internationale Hochschule diesen Nachweis am Ende meines Anerkennungspraktikums?.....	Seite 8
19. Was ist der Praxis-/Projektbericht?.....	Seite 8
20. Was ist das Ziel des Praxis-/Projektberichts?	Seite 8
21. Wie wird der Praxis-/Projektbericht benotet?	Seite 8
22. Bekomme ich eine Vergütung im Anerkennungspraktikum?	Seite 9
23. Kann ich das Anerkennungspraktikum auch im Ausland absolvieren?.....	Seite 9
24. Habe ich Urlaubsanspruch im Anerkennungspraktikum?	Seite 9
25. Ich bin nicht in der Lage, das Anerkennungspraktikum in der vorgegebenen Zeit durchzuführen. Welche Möglichkeiten habe ich, dieses in einem anderen zeitlichen Verlauf zu erbringen oder zu verschieben?	Seite 9
26. Wann muss ich das erweiterte Führungszeugnis einreichen und wieso?	Seite 9
27. Wo bekommt man das Führungszeugnis?	Seite 9
28. Kostenpunkt: Hinweis auf zusätzlichen Kosten	Seite 10
29. Wer sind meine Ansprechpersonen zum Anerkennungspraktikum an der IU Internationale Hochschule?	Seite 10

1. Ich habe mich vor dem 01.09.2021 immatrikuliert. Bin ich von den Änderungen, die ab dem 01.09.2021 für das Curriculum gelten, betroffen und welche Veränderungen gibt es?

Ja, es ist korrekt, dass es für Studiengang der Sozialen Arbeit ab dem 01.09.2021 ein neues Curriculum gibt. Dieses Curriculum gilt daher aber auch nur für Studierende, die **AB dem 01.09.2021** ihr Studium der Sozialen Arbeit aufnehmen.

Da Du mit Deinem Studium bereits VOR dem 01.09.2021 begonnen hast, hast Du einen so genannten **„Bestandsschutz“**. Für Dich gibt es KEINE Änderungen. Das Curriculum bleibt so, wie es zu Deinem Studienstart war.

Solltest Du Dich für einen Wechsel des Curriculums interessieren, ziehe bitte die dann auch für Dich geltenden Veränderungen mit in Deine Entscheidungsfindung ein:

- Wenn Du die staatliche Anerkennung zum:r Sozialarbeiter:in erlangen möchtest, wird das Anerkennungspraktikum zu einem curricularen Wahlpflichtmodul. Somit wäre es dann Voraussetzung für Deinen erfolgreichen Studienabschluss.
- Das Anerkennungspraktikum muss während Deiner Studienzeit, vor Deinem erfolgreichen BA Studienabschluss, absolviert werden.
- Du kannst ab erreichten 90 ECTS mit Deinem Anerkennungspraktikum starten.
- Du erhältst 20 ECTS für Dein erfolgreich bestandenes Anerkennungspraktikum.
- Es sind insgesamt 600 Stunden an mindestens 100 Tagen zu leisten. Die 100 Tage dürfen in keinem Fall unterschritten werden, auch nicht dann, wenn Du 8 Stunden am Tag arbeitest.
- Es können **keine** berufspraktischen Vorleistungen angerechnet werden. Somit würden Dir, sofern Dir bereits Tage durch z.B. eine Ausbildung zum:r Erzieher:in o.ä. angerechnet wurden, beim Wechsel des Curriculums wieder **aberkannt** werden.

Noch einmal zum Vergleich: Was gilt für mich, wenn ich VOR dem 01.09.2021 mit meinem Studium der Sozialen Arbeit begonnen habe:

- Das Anerkennungspraktikum ist außercurricular. Daher kann es von Dir freiwillig, zusätzlich zu Deinem erfolgreichen Studienabschluss, absolviert werden.
- Das Anerkennungspraktikum kann bis zu 3 Jahre nach Deinem erfolgreichen BA Studienabschluss absolviert werden.
- Du kannst ab erreichten 120 ECTS mit Deinem Anerkennungspraktikum starten.
- Da das Anerkennungspraktikum außercurricular ist, erhältst Du hier keine ECTS.
- Es sind insgesamt 800 h (ca. 100 Tage in Vollzeit) zu leisten. In Teilzeit entsprechend aufgerechnet. Es gibt keine vorgeschriebene Anzahl von Tagen.
- Es können bis maximal 50 Tage (400 h) durch berufspraktische Vorleistungen angerechnet werden.

2. Du möchtest das Curriculum wechseln?

Fülle hierfür den Antrag auf Curriculumswechsel in der Antragsverwaltung aus.

3. Fallen Kosten für mich an, wenn mich für einen Wechsel des Curriculums entscheiden sollte?

Curriculumswechsel bei Re-Akkreditierung nehmen wir kostenfrei vor. Solltest Du Kurse abgeschlossen haben, die im neuen Curriculum nicht enthalten sind, werden Dir diese zusätzlich mit 30 Euro /ECTS Punkt in Rechnung gestellt. Im Transcript of Records Deines bisherigen Curriculums hast Du diese weiter gelistet. Dies sind erbrachte ECTS und können für zukünftige Studiengänge auch an anderen Hochschulen/Universitäten angerechnet bzw. anerkannt werden.

4. Welche Vorteile bringt die staatliche Anerkennung zum:r Sozialarbeiter:in bzw. Sozialpädagoge:in?

Mit der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter:in bzw. Sozialpädagoge:in in Deutschland qualifizierst Du Dich für eine Tätigkeit im Bereich Soziale Arbeit. Erst mit der Vergabe der staatlichen Anerkennung wird der Berufsschutz ermöglicht. Damit hast Du dann auch Zugang zu Sonderstellungen, Rechten und höheren tariflichen Vergütungsansprüchen. Arbeitgeber aus dem öffentlichen Dienst beispielsweise setzen die staatliche Anerkennung voraus. Durch die Anerkennung wird auch sichergestellt, dass Du als Sozialarbeiter:in oder Sozialpädagoge:in festgelegte Kompetenzen aufweist. Unter anderem gehören zu Deinem Profil Kenntnisse in den Bereichen Organisations- und Rechtswissenschaften, Wissenschaft der Sozialen Arbeit, Methoden der Sozialarbeit und Berufsethik.

5. Gibt es einen Unterschied zwischen Sozialarbeiter:in und Sozialpädagoge:in?

Nein, die Begriffe können mittlerweile synonym verwendet werden. Die Sozialpädagogik ist eher als Teilbereich der sozialen Arbeit zu sehen. Ausschlaggebend ist vielmehr das Gesetz über die Anerkennung von Sozialarbeitern:innen und Sozialpädagogen:innen, nach dem diese beiden Berufe gleichgestellt sind. Im Zuge der Reform sind allerdings viele Studiengänge umbenannt worden beziehungsweise neu entstanden, sodass ein indirekter Zusammenhang bestehen dürfte.

6. Gilt die Urkunde zum "Staatlich anerkannten Sozialarbeiter und Sozialpädagogen" bzw. zur "Staatlich anerkannten Sozialarbeiterin und Sozialpädagogin" für alle Bundesländer?

Ja, das Sozialberufe-Anerkennungsgesetz –SobAG des jeweiligen Bundeslandes weist explizit in § 5 darauf hin: Gleichstellung staatlicher Anerkennung. Die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach ähnlichen Voraussetzungen staatlich anerkannten Berufsträger sind den nach diesem Gesetz staatlich anerkannten Berufsträgern gleichgestellt.

7. Welche Voraussetzungen muss ich für die Ausstellung der Urkunde "Staatlich anerkannte:r Sozialarbeiter:in und Sozialpädagoge:in" erfüllen?

Für die Erteilung der staatlichen Anerkennung sind erforderlich:

1. Bachelorabschluss im Studiengang Soziale Arbeit an der IU Internationale Hochschule
2. Angeleitetes Anerkennungspraktikum in fachlich entsprechenden Einrichtungen der Sozialen Arbeit im Umfang von mindestens 100 Tagen (1 Tag = 8 Arbeitsstunden). Es müssen daher **800 Stunden** absolviert werden.
3. Praxis-/Projektbericht, in dem Du Dein Fachwissen aus dem Studium kritisch reflektierst und in Bezug zu Deinen praktischen Erfahrungen setzt
4. Dein erweitertes polizeiliches Führungszeugnisses im Original als Nachweis (bei Beantragung der Urkunde)

Hinweis: Bitte bedenke, dass wir Dein polizeiliches Führungszeugnis erst **nach** Deinem erfolgreich abgeschlossenem Studium (180 ECTS) benötigen und es zum Zeitpunkt der Ausstellung Deiner staatlichen Anerkennung **nicht älter als 3 Monate** sein darf.

8. Wie sieht der Ablauf des Anerkennungspraktikums aus?

1. Du suchst Dir eigenständig einen geeignete Praxis-/Praktikumsstelle.
2. Mit Deiner Praxis-/Praktikumsstelle schließt Du eine Praxisvereinbarung ab.
3. Die IU Internationale Hochschule prüft die Praxis-/Praktikumsstelle sowie die fachliche Qualifikation der Anleitung.
4. Du absolvierst das Anerkennungspraktikum (und parallel Online-Tutorien seitens der IU Internationale Hochschule zur Reflexion des Theorie-Praxis-Transfers).
5. Du füllst gemeinsam mit Deiner Anleitung den Nachweis geleisteter Praxisstunden aus und übermittelst ihn an das Praxisamt. Erst nach Erhalt dieses Nachweises kann das Praxisamt Deine absolvierten Stunden eintragen und Dein Praxis-/Projektbericht bewertet werden.
6. Du schreibst einen Praxis-/Projektbericht. Der Praxis-/Projektbericht ist auf myCampus/Turnitin hochzuladen. Dieser wird von der IU Internationale Hochschule geprüft und bewertet.

9. Wann kann ich mit meinem Anerkennungspraktikum starten und wie melde ich mich dafür an?

Das Modul Anerkennungspraktikum (DLBPPSA01) kann ab erreichten 120 ECTS gestartet werden. Ab diesem Zeitpunkt kannst Du Dich auf myCampus in den Kurs DLBPPSA01 einbuchen. Daraufhin findest Du hier alle entsprechenden Informationen und Dokumente.

Durch Deine Angaben in der ausgefüllten Praxisvereinbarung prüft die Hochschule, ob Dein Praxisstelle geeignet ist. **Nachdem** die Praxisvereinbarung vom Praxisamt der IU Internationale Hochschule akzeptiert wurde kannst Du mit Deinem Praxisprojekt beginnen.

Sende Deine **ausgefüllte Praxisvereinbarung bitte VOR Praxisstart** in einer gesammelten PDF-Datei per E-Mail an das Praxisamt (praxisamt@iu.org).

Ab diesem Zeitpunkt kannst Du ebenfalls einen Antrag auf Anrechnung von berufspraktischen Vorleistungen stellen. Es können Dir maximal 50 Tage angerechnet werden.

10. Was ist der Unterschied zwischen den Modulen BWPP und DLBPPSA?

Das Modul BWPP ist ein reines Anerkennungsmodul, welches nicht frei gewählt werden kann. Auch wenn die Namensgebung etwas verwirrend sein mag, so hat das Modul BWPP nichts mit dem eigentlichen Anerkennungspraktikum für den:die staatlich anerkannte:n Sozialarbeiter:in zu tun. Über BWPP können Anerkennungen von ECTS durch frühere Leistungen/ bereits erworbenes Fachwissen, wie z.B. durch ein vorheriges Studium, beantragt werden.

Das Modul DLBPPSA hingegen bezieht sich ausschließlich auf das Anerkennungspraktikum, welches für die staatliche Anerkennung vorausgesetzt wird. Hierfür werden keine ECTS vergeben.

11. Welche Anforderungen muss die Praxis-/Praktikumsstelle erfüllen?

Du kannst Dein Anerkennungspraktikum bei allen Einrichtungen absolvieren, in denen Aufgaben der professionellen Sozialen Arbeit von staatlich anerkannten Fachkräften ausgeführt werden. Dazu gehören sozialadministrative, -pädagogische und -politische Aufgaben, zum Beispiel:

- Ausländerarbeit
- Elementarerziehung
- Familienbildung/Familienberatung
- Heilpädagogik/Rehabilitation
- Heimerziehung
- Jugendarbeit/Jugendbildung
- Resozialisation
- Schulsozialarbeit
- Soziale Dienste

12. Welche Anforderungen muss die Anleitung erfüllen?

Während Deines Anerkennungspraktikums wirst Du von einer Person fachlich angeleitet, die über folgenden Qualifikationen und eine mehrjährige Berufserfahrung im Bereich der sozialen Arbeit verfügt:

- Sozialarbeiter:innen (Diplom/BA/MA)
- Sozialpädagogen:innen (Diplom/BA/MA)
- Psychologen:innen (Diplom/BA/MA)
- Pädagogen:innen (Diplom/BA/MA)
- Erzieher:in (staatlich anerkannt/Diplom) Eine Teilnahme am Anleitungsseminar ist zwingend erforderlich

13. Muss das Anerkennungspraktikum in Vollzeit absolviert werden?

In Summe musst Du mindestens **800 Stunden** (100 Tage in Vollzeit) nachweisen. 1 Tag ist mit 8 Arbeitsstunden anzusetzen, in Teilzeit entsprechend aufgerechnet.

Wie Du Dir die Zeiten einteilst, ist Dir überlassen. Die wöchentliche Arbeitszeit richtet sich somit nach der vertraglichen Vereinbarung mit Deiner Praxis-/Praktikumsstelle.

14. Ich verfüge schon über Erfahrungen im sozialen Bereich, kann ich mir diese anrechnen lassen?

Du kannst Dir bis maximal 50 Tage für Erfahrungen im sozialen Bereich, welche Du vor Studienbeginn erworben hast, anrechnen lassen, sofern folgende Kriterien erfüllt sind:

- Das Arbeitsfeld der Einrichtung liegt im Bereich der professionellen Sozialen Arbeit.
- Du hast Aufgaben eines:r Sozialpädagogen:in bzw Sozialarbeiter:in kennengelernt und übernommen.
- Eine **Fachkraft** hat dich während Deiner Tätigkeit angeleitet. Qualifiziert hierfür sind:
 - Sozialarbeiter:innen (Diplom/BA/MA)
 - Sozialpädagogen:innen (Diplom/BA/MA)
 - Psychologen:innen (Diplom/BA/MA)
 - Pädagogen:innen (Diplom/BA/MA)
- Die Tätigkeiten, die Du anrechnen lassen möchtest, liegen nicht länger als maximal 10 Jahre zurück.
- Du kannst die oben beschriebenen Kriterien belegen (zum Beispiel durch einen Praktikumsnachweis).
- Oder Du hast bereits eine Ausbildung als Erzieher:in oder Heilerziehungspfleger:in

Für die Anrechnung dieser Leistungen ist das Praxisamt zuständig.

Sende Deinen ausgefüllten **Antrag auf Anrechnung** mit den dazugehörigen Belegen in einer gesammelten PDF-Datei per E-Mail an das Praxisamt (praxisamt@iu.org).

15. Wie finde ich eine Praxis-/Praktikumsstelle?

Die Einrichtung, in der Du Dein Anerkennungspraktikum absolvierst, suchst Du eigeninitiativ.

Allgemeine Datenbanken:

- jobrapido – Metadatenbank
- Einstieg – Praktikumsdatenbank
- trovit – Praktikums- und Jobdatenbank
- gigajob – Praktikums- und Jobdatenbank
- karriere.de – Praktikums- und Jobdatenbank
- Jobsuma – Job- und Praktikumsdatenbank
- Jobrobot – Job- und Praktikumsdatenbank
- VDKA – Verzeichnis deutscher Kindergärten im Ausland

Datenbanken für soziale Berufe:

- Praktikum – Praktika in sozialen Einrichtungen
- Treffpunkt Sozialarbeit – Job- und Praktikumsdatenbank für soziale Berufe
- Sozialnet – Jobdatenbank für soziale Berufe
- INFO Sozial – Job- und Praktikumsdatenbank für soziale Berufe
- Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe – Job- und Praktikumsdatenbank
- DAJEB – deutschlandweite Suchmaschine psychosoziale Beratungsstellen
- Job- und Praktikumsbörse Erlebnispädagogik
- Soziale Berufe.de – Job- und Praktikumsdatenbank
- Anthrojob – anthroposophische Job- und Praktikumsdatenbank (Waldorfpädagogik)

16. Ich bin bereits in einer sozialen Einrichtung tätig und werde nun Soziale Arbeit berufsbegleitend studieren. Kann ich auch hier das Anerkennungspraktikum durchführen?

Ja, sofern

- Deine Tätigkeit in einem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit liegt **UND**
- die Einrichtung die Anforderungen an Praxis-/Praktikumsstelle und Anleitung erfüllt

17. Kann ich das Anerkennungspraktikum auch bei mehreren Praxis-/Praktikumsstellen absolvieren?

Ja, Du kannst Dein Anerkennungspraktikum auch bei mehreren Praxis-/Praktikumsstellen absolvieren. Achte bitte darauf, dass in Summe die **800 h** und ein Praxis-/Projektbericht nachgewiesen werden.

Solltest Du Dein Anerkennungspraktikum bei mehr als einer Praxis-/Praktikumsstelle absolvieren, so sind hierbei alle einzelnen Praxisstellen aufzulisten und am Ende aller geleisteten Praxisstunden in einem Dokument (Praxis-/Projektbericht) zu verfassen sowie auf myCampus/Turnitin hochzuladen.

18. Was ist der Nachweis geleisteter Praxisstunden und warum benötigt die IU Internationale Hochschule diesen Nachweis am Ende meines Anerkennungspraktikums?

Am Ende Deines Anerkennungspraktikums soll Deine Fachanleitung Dich bewerten. Bitte händige Deiner Fachanleitung frühzeitig das Dokument „Nachweis geleisteter Praxisstunden“ aus. Gemeinsam sollt ihr den Nachweis durchgehen und die einzelnen Punkte besprechen.

Wir können Deine absolvierten Stunden nur anerkennen und eintragen, wenn uns Dein ausgefüllter und unterzeichneter Nachweis geleisteter Praxisstunden vorliegt. Weiterhin kann auch erst dann Dein Praxis-/Projektbericht bewertet werden.

Wir bitten Dich, den Nachweis geleisteter Praxisstunden in einer kompletten PDF-Datei per E-Mail an das Praxisamt (praxisamt@iu.org) zu senden.

19. Was ist der Praxis-/Projektbericht?

Der Praxis-/Projektbericht ist Deine Prüfungsleistung in Form Deiner schriftlichen Ausarbeitung über Dein Anerkennungspraktikum.

Dieser ist am Ende Deines Anerkennungspraktikums auf myCampus/Turnitin hochzuladen.

Bitte beachte, dass Dein Praxis-/Projektbericht erst bewertet werden kann, wenn uns Dein ausgefüllter und unterzeichneter Nachweis geleisteter Praxisstunden vorliegt.

Solltest Du Dein Anerkennungspraktikum bei mehr als einer Praxis-/Praktikumsstelle absolvieren, so sind hierbei alle einzelnen Praxisstellen aufzulisten und am Ende aller geleisteten Praxisstunden in einem Dokument (Praxis-/Projektbericht) zu verfassen sowie auf myCampus/Turnitin hochzuladen.

Weitere Details zu den gewünschten Inhalten und dem Aufbau findest Du gerne auf myCampus im gebuchten Kurs im Dokument „Leitfaden zur Erstellung eines Praxis-/Projektberichts“.

20. Was ist das Ziel des Praxis-/Projektberichts?

Der Praxis-/Projektbericht dient dazu die eigene Auseinandersetzung mit der Praxis-/Praktikumsstelle, mit neuen beruflichen Aufgaben und Tätigkeiten, eigenen Vorgehensweisen sowie mit den damit verbundenen Erwartungen, Vorstellungen und Empfindungen schriftlich festzuhalten. Und das insbesondere vor dem Hintergrund bereits erlernter theoretischer Hintergründe.

Die gemeinsame Reflexion berufsrelevanter Erfahrungen mit der Anleitung sowie den Lehrenden im Rahmen der Online-Tutorien kann dazu genutzt werden wesentliche Erkenntnisse zur eigenen Entwicklung direkt in den Praxis-/Projektbericht zu integrieren. Alle Informationen zur Bearbeitung des Praxis-/Projektberichts finden sich im gebuchten Kurs auf myCampus.

21. Wie wird der Praxis-/Projektbericht benotet?

Den schriftlichen Praxis-/Projektbericht lädst Du nach Absolvierung des Anerkennungspraktikums auf myCampus/ Turnitin hoch.

Prüfungsleistung des Anerkennungspraktikums ist die schriftliche Ausarbeitung in Form eines Praxis-/Projektberichts (bestanden/ nicht bestanden) – eine Benotung gibt es nicht.

Für den Praxis-/Projektbericht werden in diesem Studiengang keine ECTS vergeben.

22. Bekomme ich eine Vergütung im Anerkennungspraktikum?

Eine Vergütung ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Als Verhandlungsgrundlage empfehlen wir den Orientierungsrahmen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA). Hier wird eine Vergütung von 500 bis 600 Euro pro Monat vorgeschlagen.

23. Kann ich das Anerkennungspraktikum auch im Ausland absolvieren?

Ja, falls die Einrichtung, bei der Du das Anerkennungspraktikum absolvieren möchtest, die Anforderungen an deutsche Praxis-/Praktikumsstellen erfüllen und die Anleitung die erforderlichen fachlichen Qualifikationen hat. Zudem musst Du beglaubigte Nachweise über Eignung und die entsprechende Übersetzung selbstständig erbringen.

24. Habe ich Urlaubsanspruch im Anerkennungspraktikum?

Die **800 Stunden** (100 Tage in Vollzeit, 1 Tag = 8 Arbeitsstunden) Deines Anerkennungspraktikums verstehen sich als reine „Nettoarbeitszeit“, aus der sich kein Urlaubsanspruch ableitet. Auch Feiertage gelten nicht als abgeleistete Arbeitszeit. Du kannst mit Deiner Praxis-/Praktikumsstelle Deine Arbeitszeiten individuell gestalten und aushandeln. Sollten in dieser Absprache Urlaubstage vorgesehen sein, müssen diese zusätzlich vereinbart und vertraglich abgesichert werden.

25. Ich bin nicht in der Lage, das Anerkennungspraktikum in der vorgegebenen Zeit durchzuführen. Welche Möglichkeiten habe ich, dieses in einem anderen zeitlichen Verlauf zu erbringen oder zu verschieben?

Du kannst auch nach Deinem Abschluss des Studiengangs Soziale Arbeit das Anerkennungspraktikum absolvieren.

Die Urkunde zum:r Staatlich anerkannten Sozialarbeiter:in wird aber erst mit Erfüllung aller Bedingungen ausgestellt.

Das Praktikum sollte **spätestens 3 Jahre nach dem Abschluss des Studiums** abgeschlossen sein (Vollzeit-Äquivalenz).

26. Wann muss ich das erweiterte Führungszeugnis einreichen und wieso?

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis (§ 72a SGB VIII) muss **vor Verleihung** der Urkunde zum:zur „Staatlich anerkannten Sozialpädagogen:in / Sozialarbeiter:in“ **im Original** vorgelegt werden und dient als Nachweis Deiner persönlichen Eignung. Die staatliche Anerkennung wird nicht erteilt, wenn das erweiterte Führungszeugnis nicht vorgelegt wird oder Verurteilungen wegen in § 72a SGB VIII genannten Straftaten vorliegen. Das Zeugnis darf dabei **nicht älter als 3 Monate** sein.

27. Wo bekommt man das Führungszeugnis?

Studierende, die den Studiengang Soziale Arbeit abgeschlossen haben, können sich auf myCampus einen Antrag zur Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses ausdrucken. Diesen reichst Du beim zuständigen Einwohnermeldeamt ein und erhältst das Führungszeugnis dann per Post.

Alle Informationen und Dokumente hierzu findest Du auf myCampus im Kurs DLBPPSA02.

28. Kostenpunkt: Hinweis auf zusätzlichen Kosten

Die Urkunde zum:r staatlich anerkannte:n Sozialpädagogen:in/ Sozialarbeiter:in erstellt die IU Internationale Hochschule kostenfrei.

Im Zuge der Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses können Kosten entstehen.

29. Wer sind meine Ansprechpersonen zum Anerkennungspraktikum an der IU Internationale Hochschule?

- Anrechnung beruflicher Vorerfahrung:
Praxisamt (praxisamt@iu.org)
- Anerkennung der Praxis-/Praktikumsstelle und Abgabe der Praxisvereinbarung:
Praxisamt (praxisamt@iu.org)
- Einreichung des Nachweises geleisteter Praxisstunden am Ende des Anerkennungspraktikums:
Praxisamt (praxisamt@iu.org)

Wir wünschen Dir auch weiterhin viel Erfolg bei Deinem Studium!